

**Ordnung  
zur Vergabe von Promotionsstipendien an Absolventinnen der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen  
vom 20. September 2006**

Der Fakultätsrat der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen hat auf seiner 243. Sitzung am 20.09.2006 folgende Ordnung zur Vergabe von Promotionsstipendien an Absolventinnen der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen beschlossen:

**§ 1**

**Zweck der Förderung**

Zur Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses werden nach Maßgabe dieser Ordnung und im Rahmen der durch die Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften bereitgestellten Mittel Stipendien an besonders qualifizierte Absolventinnen der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen vergeben.

Das Stipendium dient dem Zweck, die Anzahl der Promovendinnen in der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften zu erhöhen.

**§ 2**

**Promotionsförderung**

(1) Absolventinnen eines Hochschulstudiums in einem von der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften angebotenen Fach, das die Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist, können zur Vorbereitung auf die Promotion ein Stipendium erhalten, wenn ihr wissenschaftliches Vorhaben einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten lässt.

(2) Die Dauer der Förderung beträgt zwei Jahre.

(3) Das Promotionsverfahren muss an der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften durchgeführt werden. Die für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Leistungen sollen in der Regel an der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften erbracht werden. Das Promotionsvorhaben muss durch einen/eine Hochschullehrer/Hochschullehrerin oder einen Privatdozent/eine Privatdozentin der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften wissenschaftlich betreut werden.

(4) Ein Stipendium kann nicht bewilligt werden, soweit die Bewerberin für denselben Zweck und den gleichen Zeitraum eine andere Förderung von öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln geförderten privaten Einrichtungen erhält oder erhalten hat.

(5) Eine Altersbegrenzung für den Erhalt eines Stipendiums besteht nicht.

**§ 3**

**Art und Umfang der Förderung**

(1) Förderungsleistungen werden als Zuschüsse gewährt. Ein Anspruch auf diese Leistungen besteht nicht.

(2) Das Stipendium besteht ausschließlich aus einem Grundbetrag.

(3) Der Bewilligungszeitraum beträgt jeweils höchstens ein Jahr. Das Stipendium darf nur weiter bewilligt werden,

wenn die bis dahin erbrachten Leistungen eine weitere Förderung rechtfertigen.

(4) Förderungsleistungen sind Zuwendungen im Sinne des Haushaltsrechts. Der Verwendungsnachweis beschränkt sich auf die in dieser Ordnung oder auf Grund dieser Ordnung vorgesehenen Leistungsnachweise.

**§ 4**

**Berufstätigkeit**

Übt eine Stipendiatin neben der Bearbeitung ihres wissenschaftlichen Vorhabens eine Berufstätigkeit aus, so ist eine Förderung nach dieser Ordnung ausgeschlossen, sofern es sich nicht um eine Tätigkeit von geringem Umfang im Sinne des § 3 der Durchführungsverordnung handelt.

**§ 5**

**Zwischen- und Abschlussbericht**

(1) Rechtzeitig vor Ablauf der Förderung legt die Stipendiatin einen Zwischenbericht über den Stand ihrer Arbeit vor, der dem Betreuer/der Betreuerin der Arbeit vorgelegt wird und als Grundlage der Fortsetzung der Förderung im zweiten Jahr dient.

(2) Nach Beendigung der Förderung legt die Stipendiatin einen Bericht über ihre Arbeit während der gesamten Förderungsdauer vor und erläutert das Ergebnis des Vorhabens. Ist die Dissertation eingereicht, so genügt die Mitteilung darüber, sofern nicht der Fakultätsrat eine andere Bestimmung trifft.

(3) Kann die Stipendiatin bis zur Beendigung der Förderung ausnahmsweise die Dissertation nicht einreichen, so legt sie die Gründe schriftlich dar, beschreibt den erreichten Stand der Arbeit und äußert sich zu ihrem beabsichtigten Fortgang. In diesem Fall ist die Stipendiatin verpflichtet, bis zur Einreichung der Dissertation mindestens drei Jahre nach Beendigung der Förderung jährlich zu einem festzusetzenden Termin schriftlich über den Stand der Arbeit zu berichten.

**§ 6**

**Widerruf des Bewilligungsbescheides**

(1) Der Bewilligungsbescheid ist mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass sich die Stipendiatin nicht in erforderlichem Maße um die Verwirklichung des Zwecks der Förderung bemüht und dies zu vertreten hat. Liegen diese Tatsachen in der zurückliegenden Förderungszeit bereits vor, so kann der Bewilligungsbescheid insoweit auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden.

(2) Sonstige Vorschriften über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

**§ 7**

**Ausgestaltung dieser Ordnung**

Die weitere Ausgestaltung dieser Ordnung erfolgt in einer Durchführungsverordnung.

**§ 8**

**In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses  
des Fakultätsrats der Fakultät für Kultur und Sozialwis-  
senschaften der FernUniversität in Hagen vom  
20.09.2006.

Hagen, den 20. September 2006

Der Dekan  
der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften  
der FernUniversität in Hagen  
Universitätsprofessor Dr. Martin Huber